

Gemeinsamer Strukturhebungsbogen HKP

Voraussetzungen für den Abschluss eines Vertrages nach § 132 und § 132a SGB V zur Erbringung häuslicher Krankenpflege nach § 37 SGB V und Haushaltshilfe nach § 38 SGB V

Der Abschluss des Vertrages gem. §§ 132, 132a SGB V wird bei den Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen in Sachsen beantragt.

Der Abschluss des Vertrages gem. § 72 SGB XI ist:

bereits erfolgt beantragt - mit Beginn:

In Ergänzung zum Gemeinsamen Strukturhebungsbogen der Landesverbände der Pflegekassen in Sachsen zur Erklärung der Erfüllung der Voraussetzungen für den Vertrag gem. § 72 SGB XI vom erklärt der Antragssteller/Träger des Pflegedienstes die nachfolgenden Voraussetzungen für den Vertrag gem. §§ 132, 132 a SGB V zu erfüllen.

1. Angaben zum Leistungserbringer

Der Vertragsabschluss wird für den nachfolgend genannten Leistungserbringer beantragt:

Name der Einrichtung

Straße

PLZ/Ort

E-Mail:

Telefonnummer:

Institutionskennzeichen SGB V:
(Bitte Kopie des Schreibens der ARGE IK beifügen)

Name des Trägers

Straße

PLZ/Ort

E-Mail:

Telefonnummer:

Geschäftsführer/in:

Berufsverband: ja, welcher: nein

Datum beabsichtigter Vertragsbeginn:

Dieser Strukturerhebungsbogen ist vollständig ausgefüllt auf dem Postweg zu senden an:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Landesvertretung Sachsen
Referat Pflege
Glacisstraße 4
01099 Dresden

Leistungserbringung HKP Nr. 24 (spezielle Krankenbeobachtung) gem. Häusliche Krankenpflege-Richtlinie geplant:
 (Falls ja, muss zusätzlich ein Vertrag nach § 132 I SGB V geschlossen werden.)

ja nein

Rechtsform des Pflegedienstes: _____
 (Kopie Auszug Handelsregister/Vereinsregister bitte beifügen)

Vorgesehener örtl. Einzugsbereich: _____

Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit bei den zuständigen Behörden

- Gesundheitsamt

ja nein

- Finanzamt

ja nein

- Berufsgenossenschaft

ja nein

- Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (Versicherungsschein)

ja nein

(Kopien der Bestätigungen bitte jeweils beifügen)

2. Fachliche und personelle Voraussetzungen

Der Pflegedienst erklärt und weist durch Vorlage der Originalunterlagen oder beglaubigter Kopien gegenüber der federführenden Krankenkasse nach, dass er bzw. seine Mitarbeiter persönlich und fachlich geeignet sind, die Leistungen der häuslichen Krankenpflege zu erbringen und ständig die Qualitätsanforderungen nach diesem Vertrag zu erfüllen.

Der Pflegedienst stellt sicher, dass die Leistungen der häuslichen Krankenpflege unter ständiger Verantwortung einer Pflegefachkraft und einer Stellvertretung, die bei dem Pflegedienst hauptberuflich in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis angestellt sind, erbracht werden.

Der Pflegedienst hat eine leistungsfähige, gleichqualifizierte Vertretung von Mitarbeitern in allen Fällen der Verhinderung zu gewährleisten.

1. Verantwortliche Pflegefachkraft (PDL)

Name, Vorname:

Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

ja nein

- Gesundheits- und Krankenpfleger/-in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in
- Altenpfleger/-in
- Pflegefachfrau/-mann

(beglaubigte Kopie der Berufsurkunde im Original bitte beifügen)

Berufspraktische Erfahrung erfüllt ja nein

- Voraussetzung ist eine mindestens zweijährige praktische, hauptberufliche Tätigkeit nach erteilter Erlaubnis in einem der genannten Berufe innerhalb der letzten acht Jahre, wobei mindestens 9 Monate auf eine hauptberufliche Tätigkeit im ambulanten pflegerischen Bereich entfallen müssen

(bitte Nachweise beifügen - Tätigkeit, Arbeitsort, Stundenumfang müssen für den nachzuweisenden Zeitraum **eindeutig** nachvollziehbar sein, z. B. Kopien von Arbeitszeugnissen, Arbeitsverträge mit Kündigungsbestätigung o. Ä.)

Tätigkeit in Vollzeitbeschäftigung - mind. 35 Std./Wo. ja nein

(bitte entsprechenden Nachweis beifügen z. B. Kopie Arbeitsvertrag)

Weiterbildungsnachweis (nur für PDL erforderlich) ja nein

- Voraussetzung ist der Abschluss einer Weiterbildungsmaßnahme für leitende Funktionen mit einer Mindeststundenzahl, die 460 Stunden nicht unterschreiten soll

(Kopie des Weiterbildungszertifikates bitte beifügen)

Einfaches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate) ja nein

(Original oder beglaubigte Kopie bitte beifügen)

2. Stellvertretung (stv. PDL)

Name, Vorname:

Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen - siehe PDL ja nein

(beglaubigte Kopie der Berufsurkunde im Original bitte beifügen)

Berufspraktische Erfahrung erfüllt - siehe PDL ja nein

(entsprechende Nachweise bitte beifügen)

Tätigkeit in Vollzeitbeschäftigung - mind. 35 Std./Wo. ja nein

(bitte entsprechenden Nachweis beifügen z. B. Kopie Arbeitsvertrag)

Einfaches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate) ja nein

(Original oder beglaubigte Kopie bitte beifügen)

Der Pflegedienst hat neben einer verantwortlichen Pflegefachkraft und ihrer Vertretung ständig mindestens zwei weitere Pflegefachkräfte im Umfang von jeweils mindestens 20 Wochenarbeitsstunden sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen.

3. Pflegefachkraft

Name, Vorname:

Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen - siehe PDL ja nein

(beglaubigte Kopie der Berufsurkunde im Original bitte beifügen)

Tätigkeit mind. 20 Std./Wo. ja nein

(bitte entsprechenden Nachweis beifügen z. B. Kopie Arbeitsvertrag)

4. Pflegefachkraft

Name, Vorname:

Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen - siehe PDL
(beglaubigte Kopie der Berufsurkunde im Original bitte beifügen) ja nein**Tätigkeit mind. 20 Std./Wo.**

(bitte entsprechenden Nachweis beifügen z. B. Kopie Arbeitsvertrag)

 ja nein**- Personalübersicht des Pflegedienstes –**

Name	Qualifikation	Stellenumfang (Wochen-AZ)	beschäftigt seit

Alle Angaben wurden wahrheitsgemäß gemacht, alle erforderlichen Unterlagen sind beigelegt.
Änderungen sind der federführenden Krankenkasse unverzüglich unter Vorlage entsprechender Nachweise mitzuteilen.

.....
Datum.....
Unterschrift des Trägers bzw. der
vertretungsberechtigten Person

Datenschutz und Schweigepflicht gemäß EU – DSGVO

1. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
2. Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 32 EU- DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.
3. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen des Vertrages gemäß §§ 132, 132a Abs. 4 SGB V bekanntwerdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
4. Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.
5. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.
6. Der Leistungserbringer unterliegt hinsichtlich der Patientin/des Patienten und dessen Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst (MD), dem PKV-Prüfdienst und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.